

Vereinsstatuten

Verein Kompostplatz Bienzgut
mit Sitz in 3018 Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Kompostplatz Bienzgut“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 3018 Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Bewirtschaftung des Gemeinschaftskompostplatzes „Kompostplatz Bienzgut“ an der Bernstrasse 75B in 3018 Bern.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes werden jene Beträge eingesetzt, die durch den Verkauf (im Sinne eines Unkostenbeitrages) der produzierten Erde und durch die Direktentschädigung der AEB zustande kommen. Auch evt. erhaltene Spenden und andere Zuwendungen können zur Verfolgung des Vereinszweckes eingesetzt werden.

Ein Mitgliederbeitrag ist nicht vorgesehen, kann jedoch bei Bedarf an einer Generalversammlung in die Statuten aufgenommen werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Bewirtschaftung des Kompostplatzes Bienzgut hat und die sich bereit erklärt, mindestens 5 Stunden im Jahr in irgendeiner Form für den Vereinszweck tätig zu sein.

Aufnahmegesuche sind an ein Mitglied des Vorstandes zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsbegehren kann schriftlich oder mündlich erfolgen; es sollte mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an ein Mitglied des Vorstandes gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Revisorinnen

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren/Revisorinnen
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Auf dem Kompostplatz mithelfende Nichtmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Er konstituiert sich selber.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren/Revisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Verpflichtungen des Vereins werden durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes rechtskräftig.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.01.2008 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Bernadette Mercier

Mathias Stüble Marbach

Änderungen beschlossen am: 04. 02. 2009
27. 01. 2010
22. 02. 2012